Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1995/03/02 VwSen-102475/11/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1995

Rechtssatz

Das Öffnen der Fahrzeugtür um 10 cm stellt dann, wenn ein anderes Fahrzeug langsam in einem Abstand von 1m vorbeifährt und sich dieses bereits auf gleicher Höhe befindet, keine Gefährdung i.S.d. § 23 Abs. 4 StVO dar. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at